

An den

Zweckverband „Wasserversorgung Letzenberggruppe! (ZWL)

69254 Malsch, Oberer Jagdweg 20, Telefon

07253 / 9268-0

Wassermeister – Durchwahl

07253 / 9268-14

Wichtige Erklärung:

Wir weisen darauf hin, dass die Angaben zur weiteren Bearbeitung unbedingt erforderlich sind.

Der / Die Antragsteller ist / sind

Privatperson / en

Unternehmer

Falls Unternehmer unbedingt ausfüllen:
Antragsteller ist Unternehmer i.S.
§ 13b insbesondere Abs 2 UStG

ja

nein

(Zu- u. Vorname des Grundstückseigentümers)

Derzeitige Anschrift:

(PLZ) (Ort)

(Strasse)

(Haus-Nr.)

(Telefonisch Erreichbar unter)

(Raum für interne Angaben)

(Eingangsstempel)

WV:

WA:

Antrag auf Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses

für das Grundstück Flurstück. Nr. der Strasse
beantrage ich die Herstellung einer Wasserzuleitung (Hausanschlussleitung). Dazu mache ich
folgende Abgaben.

1. a) Es handelt sich um einen **Neuanschluss**
b) eine **Änderung** des bestehenden Anschlusses

2. Das zu versorgende Grundstück (Gebäude) enthält

Wohnung(en) mit Küche(n) und bewohnbaren Räumen
gewerblich oder beruflich benutzte Räume mit mindestens 6 qm Grundfläche, die folgenden
Verwendungszwecken dienen:

3. Geplante oder vorhandene Verbrauchsstellen im Grundstück (Gebäude):

Küchenzapfstellen Badeeinrichtungen Waschbecken
WC-Spülkästen / Spülhähne Gartensprengstellen Feuerlöschzapfstellen⁽¹⁾
sonstige Zapfstellen (z.B. in Stallungen, Garagen, Werkstätten, Fabrikationsräumen usw.)⁽²⁾

4. Sonstige Anlagen und Einrichtungen, die mit der Wasserleitung verbunden werden sollen:⁽³⁾

Warmwasserheizung

ANBRINGUNGSORT: Bei der Bestimmung des Anbringungsort ist nicht nur auf eine frostsichere Unterbringung der Messeinrichtung zu achten. Der Wasserzähler sollte auch nicht in einem zu warmen Raum (z.B. Heizraum, beheizter Kellerraum mit über 20 Grad Celsius Temperatur) untergebracht werden, da die zu hygienischen Problemen führen kann (Das Wasser im Zähler wird über Nacht erwärmt, so dass sich Keime entwickeln können).

5. Ist eine Wärmepumpe, die dem Grundwasser Wärme entzieht, vorhanden oder geplant? **geplant**

6. Regenwasseranlagen sind vor Erstellung dem Wasserversorgungsunternehmen schriftlich anzuzeigen (AVB-Wasserv § 3 Abs. 2). Regenwasseranlagen dürfen nicht mit dem Trinkwasser-versorgungsanlagen verbunden werden. Ist eine solche Anlage geplant? ja nein. Wenn ja, sind genaue Angaben auf einer Anlage zum Antrag zu machen. Vordrucke sind beim Verband erhältlich.

7. Der / Die Antragsteller verpflichten sich atzungsgemäß den gesamten Wasserverbrauch - mit Ausnahme von Ziffer 6 - aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu beziehen.

8. Sonstige Angaben:

Das Baugrundstück: Flurstück Nr. Gemarkung:
hat folgende

- a) Strafenfront von: meter
- b) Grundstückfläche: qm
- c) Vollgeschosse des Neubaus: (Anzahl)

9. **Einzureichen sind jeweils in 1 - facher Fertigung:**

- a) Kopie des Lageplans (siehe Bauantrag) mit Einzeichnung des geplanten Wasseranschlusses und den geplanten oder bereits vorhandenen Abwasser-, Kabel-, Gas- und sonstige unterirdischen Leitungen.
- b) Plansatz Kellergeschoss mit eingezeichnetem Raum , in dem voraussichtlich der Wasserzähler installiert werden soll.
- c) Wenn Ziffer 6 (Regenwasseranlage) mit ja beantwortet wurde, eine Beschreibung (Verkaufsprospekt o. ähnl.) zur Funktionsweise mit Angabe über einer eventuell vorgesehene Trinkwassernachspeisung.

10. Die Hausinstallation im Gebäude (nach dem Wasserzähler) wird von folgendem zugelassenem Installationsunternehmen ausgeführt:

.....
(Name und Anschrift des Installationsunternehmens)

....., den
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Antragstellers
(Grundstückeigentümer)

Bestätigung des bauörtlichen Bürgermeisteramtes:

Die Angaben zu Ziffer 8 des Antrags (Straßenfront/Grundstückfläche/Vollgeschosse) sind vollständig und richtig oder abgeändert ausgewiesen.

....., den
(Ort, Datum)

.....
Bürgermeisteramt

Erläuterungen:

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben und beim Bürgermeisteramt des Bauortes bestätigen zu lassen. Danach reichen Sie den Antrag beim Verband (ZWL) mit allen geforderten Unterlagen ein.

- (1) Die Einrichtung von Feuerlöschzapfstellen bedarf der Zustimmung durch den Verband (ZWL). Solche Zapfstellen werden plombiert.
- (2) Sonstige Zapfstellen näher bezeichnen
- (3) Unzutreffendes ist zu streichen, fehlendes zu ergänzen. Nach der Wasserversorgungssatzung des Verbandes ist der Anschluss solcher Einrichtungen teilweise nicht gestattet bzw. nur mit Zustimmung des Verbandes erlaubt. Der Antragsteller hat vollständige Angaben zu machen.